



Der Kurier.

Hallische Zeitung für Stadt und Land.

In der Expedition des Kuriers. (Redakteur E. G. Schwetschke.)

(Jeden Montag und Donnerstag erscheint ein Stück.)

N^{ro} 104. Donnerstag, den 30. December 1830.
(Hierzu zwei Beilagen.)

Bei Ablauf des Vierteljahres wollen unsere geehrten Leser sich erinnern, daß die Pränumeration auf das 1ste Quartal des kommenden Jahres, Januar bis März, mit Zwanzig Silbergroschen sobald als möglich und zwar noch vor Ende dieses Monats zu entrichten ist, da wir bis dahin in den Stand gesetzt seyn müssen, die Auflage genau anzugeben. Wer sich später meldet, hat auf den Pränumeraionspreis nicht mehr Anspruch, sondern zahlt Zwei und zwanzig und einen halben Silbergroschen, und es ist nicht unsere Schuld, wenn alsdann nicht alle früher erschienenen Nummern der Zeitung nachgeliefert werden können.

Wer mit Halle nicht in direkter Verbindung steht, der wende sich gefälligst an eines der ihm zunächst liegenden Wohlöbl. Postämter, welche die Zeitung ohne alle Preiserhöhung, oder, hie und da, in entfernteren Gegenden, mit dem mäßigen Aufschlag von 2½ Sgr. pr. Quartal zu liefern, vom Hohen General-Postamte angewiesen sind.

Alle auf das allgemeine Interesse Bezug habende Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths-Officium des Saalkreises werden auch fernerhin in unser Blatt aufgenommen werden.

Halle, den 16. December 1830.

E. G. Schwetschke.
E. G. Schwetschke.

Berlin, den 28. Dezember.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Wilhelm (Bruder Sr. Majestät des Königs), Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Wilhelm, Höchstdeffen Gemahlin, und die sämtlichen Mitglieder Höchstihrer Familie, sind nach Köln abgereist.

R u s s l a n d.

St. Petersburg, d. 18. Dez. Se. Majestät der Kaiser haben mittelst Ukas vom 13. d. dem General-Feldmarschall Grafen Diebitsch-Sabalkanski den Ober-Befehl der aktiven Armee, die an den westlichen Gränzen des Reichs zusammen gezogen

wird, übertragen, mit Beilegung aller Vorrechte und Gewalten, die demselben in Grundlage des Reglements für die Verwaltung der großen aktiven Armee zustehen. Zugleich haben Se. Majestät die Gouvernements Grodno, Wilna, Minsk, Podolien und Wolhynien nebst der Provinz Bialystock in Kriegsstand erklärt und dem genannten Ober-Befehlshaber der aktiven Armee subordinirt. Die vorgedachte aktive Armee wird bestehen: aus dem abgesonderten Garde-Korps, dem Grenadier-Korps, dem 1sten und 2ten Infanterie-Korps, dem 3ten und 5ten Reserve-Kavallerie-Korps und dem abgesonderten Litthauischen Korps, welches nebst allen dazu gehörigen Truppen das Infanterie-Korps Nr. 6 ausmachen wird. Der General von der Infanterie, General-Adjutant Graf Toll, ist zum Chef des Generalstabes der aktiven Armee; der Chef vom Stabe des abgesonderten Garde-Korps, General-Adjutant Neidhardt II., zum General-Quartiermeister des Generalstabes Sr. Kaiserl. Majestät (wobei derselbe zugleich das General-Quartiermeisterwesen bei der aktiven Armee verwaltet und seine frühern Posten behält); der Chef der Artillerie des abgesonderten Garde-Korps, General-Adjutant Suchbanet I., zum Chef der Artillerie der aktiven Armee (mit Verbleibung bei seinem früheren Posten); der Chef vom Stabe des 1sten Infanterie-Korps, Ingenieur-Generalmajor Dahn I., zum dienstverrichtenden Chef der Ingenieure der aktiven Armee; der Chef der 3ten Infanterie-Division, Generalmajor Obrutschew II., zum Dejour-General der aktiven Armee; der Chef der 1sten Husaren-Division, General-Lieutenant Besobrasow I. zum Chef der Reserve-Eskadronen der Regimenter der 1sten und 2ten Husaren-, der 2ten Dragoner-, der 2ten reitenden Jäger- und der Litthauischen Uhlanen-Division; der General-Lieutenant Fürst Lopuchin zum Chef der 1sten Husaren-Division; der Armee-General-Major Schkurin I. zum Chef der 3ten Infanterie-Division; der Chef vom Stabe des 3ten Infanterie-Korps, General-Adjutant Fürst Gortschakow III. zum Chef des Stabes vom 1sten Infanterie-Korps, und der Chef vom Stabe des 4ten Infanterie-Korps, General-Major Hasford zum Chef vom Stabe des 2ten Infanterie-Korps an Stelle des General-Majors Habbe II. ernannt worden. Dem Ober-Aufseher der Militär-Hospitäler in und um Petersburg, Armee-Oberst Tschin II. ist zugleich die Direction der Kriegs-Hospitäler der aktiven Armee übertragen worden.

St. Petersburg, d. 18. Dez. Se. Majestät der Kaiser und der König haben an die Polen folgende Proclamation erlassen:

„Polen!

Das verhaßte Attentat, dessen Zeuge Eure Hauptstadt gewesen ist, hat die Ruhe Eures Landes gestört.

Ich habe es mit gerechtem Unwillen vernommen und empfinde tiefen Schmerz darüber.

Männer, die den Polnischen Namen entehren, haben sich gegen das Leben des Bruders Eures Monarchen verschworen, haben einen Theil Eures Heeres verleitet, seiner Eide zu vergessen, und die Menge über die theuersten Interessen Eures Vaterlandes getäuscht.

Noch ist es Zeit, das Geschehene auszuföhnen; noch ist es Zeit, unermesslichem Unglücke vorzubeugen. Ich werde diejenigen, die den Irrthum eines Augenblickes abschwören werden, mit denen nicht vermischen, die etwa im Verbrechen beharren möchten. Polen, hört auf den Rath eines Vaters, gehorcht den Befehlen Eures Königs!

Da Wir Euch mit Unseren Absichten auf eine bestimmte Weise bekannt machen wollen, so befehlen Wir:

- 1) Alle diejenigen Unserer Russischen Unterthanen, die man gefangen zurückhält, sollen sogleich in Freiheit gesetzt werden.
- 2) Der Administrations-Rath soll seine Functionen, in seiner primitiven Zusammensetzung, so wie mit der Gewalt, wieder antreten, mit der er durch Unser Dekret vom 31. Juli (12. Aug.) 1826 bekleidet worden ist.
- 3) Alle Civil-Behörden der Hauptstadt und der Wojewodschaften sollen den Dekreten, welche in Unserm Namen von dem solchergestalt konstituirten Administrations-Rathe erlassen werden, pünktlichen Gehorsam leisten und keine ungesetzlich errichtete Gewalt anerkennen.
- 4) Nach Empfang des Gegenwärtigen sind alle Corps-Chefs Unserer Königl. Polnischen Armee verpflichtet, ihre Truppen zu sammeln und ohne Verzug nach Plock zu marschiren, welchen Ort Wir zum Vereinigungs-Punkt Unserer Königl. Armee bestimmt haben.
- 5) Die Corps-Chefs sind gehalten, Uns unverzüglich über den Zustand ihrer Truppen Bericht zu erstatten.
- 6) Jede in Folge der Warschauer Unruhen geschehene Bewaffnung, welche dem etatsmäßigen Bestande Unserer Armee fremd ist, wird hiermit aufgelöst.

Demzufolge werden die Lokal-Behörden beauftragt, zu veranstalten, daß diejenigen, welche gesetzwidrig Waffen ergriffen haben, dieselben niederlegen, und daß diese dann der Obhut der Veteranen und Gendarmen des Orts übergeben werden.

Soldaten der Polnischen Armee!

Zu jeder Zeit war Euer Wahlspruch: Ehre und Treue. Unser tapferes Regiment Garde-Jäger zu Pferde hat einen ewig denkwürdigen Beweis davon

gegeben. Soldaten! Folgt diesem Beispiele. Entspricht der Erwartung Eures Souverains, der Euren Eidswur empfangen hat. Polen! Diese Proclamation wird denen, die mir treu geblieben sind, sagen, daß ich auf ihre Ergebenheit zu rechnen weiß, wie ich mich ihrem Muthe anvertraue.

Diejenigen unter Euch, welche sich etwa der Verirrung des Augenblicks hingaben, werden gleichfalls durch diesen Aufruf erfahren, daß ich sie nicht verstoße, wenn sie sich beieilen, in die Schranken ihrer Pflicht zurückzukehren.

Über niemals können die Worte Eures Königs an Menschen ohne Treue und ohne Ehre gerichtet seyn, die sich gegen die Ruhe ihrer Nation verschwören. Glaubten sie, als sie die Waffen ergriffen, sich schmeicheln zu dürfen, zum Lohn für ihre Verbrechen Zugeständnisse zu erlangen, so ist ihre Hoffnung eitel. Sie haben ihr Vaterland verrathen. Das Unglück, das sie ihm bereiten, wird auf sie zurückfallen. — Gegeben zu St. Petersburg am 5. (17.) Dez. des Jahres der Gnade 1830 und des sechsten Unserer Regierung.

(Gez.) Nicolaß.

Durch den Kaiser und König.

(Gez.) Der Minister Staats-Secretair
Graf Etienne Grabowski.

N i e d e r l a n d e .

Gent, d. 19. December. Gestern verbrannten einige Soldaten des Freikorps in dem Estaminet (Kaffeehaus, wo Taback geraucht wird) zum halben Mond, am Getreidemarkte, ihre National-Kokarden. Durch diese feindlichen Anzeichen gereizt, versammelten sich heute junge Patrioten in demselben Estaminet, in der Hoffnung, durch ihre Anzahl diese Brandslisten, welche Unordnung unter uns verbreiten, in Ruhe zu halten. Dessenungeachtet erschienen einige Individuen von demselben Korps und machten Anstalten, um ihren Unfug zu wiederholen. Die Patrioten, deren mehr waren, widersetzten sich; dadurch entstand ein Streit, worin man sie anfangs bemeisterte, aber einen Augenblick später faßten die Mitglieder des Freikorps sich wieder; die Bürgerwache wurde zurückgeschlagen und war gezwungen Verstärkung zu holen; man mußte sogar die Militairgewalt in Anspruch nehmen. Der General Duvivier, ein Detaschement von der Bürgerwache und ein Detaschement Pompierß, welche der Major von Poele befehligte, erschienen; man versperrte die Ausgänge und hatte zwei Stunden zu thun, um die Zugänge zu räumen. Unter den Urhebern dieser Unruhen bemerkte man besonders einen Lieutenant, einen Unterlieutenant und drei Soldaten vom Freikorps nebst einigen Arbeitern. Man hörte

in diesem Tumulte das Geschrei: Es lebe der König! nieder mit den Patrioten!

Gent, d. 21. December. Herr Plaisant, Generalverwalter für die öffentliche Sicherheit, ist gestern Abend hier angekommen. General Duvivier hat eine Proclamation erlassen, in welcher er sagt, daß er die äußerste Strenge anwenden wolle, seitdem er einsehe, daß seine bisherige Langmuth nichts fruchte. Alle Zusammenrottungen sollen mit den Waffen in der Hand zerstreut und die Meuterer militairisch bestraft werden.

In einem Privatschreiben aus Antwerpen vom 21. heißt es: Daß in Gent große Unruhe herrscht, gestehen die Belgischen Zeitungen selbst ein. Versammlungen von 4 bis 500 Menschen sah man durch die Straßen ziehen, laut rufend: „Es lebe der König.“ In höhern Ständen ist man nicht anders gestimmt und redet laut davon. Gibt Gent das Signal, so bricht es auch anderwärts aus.

Antwerpen, d. 21. December. Gestern gegen 4 Uhr Nachmittags, als die Holländische Fregatte Comet sich zum Absegeln fertig machte, begann sie auf ihrem Anker zu treiben und wurde gegen den Quai der Straße Elan gestluthet; ihr Scheitern schien unvermeidlich, als ein zu rechter Zeit geworfener Anker sie etwa 30 Schritte vom Quai festhielt. So unglücklich auch dieses Ereigniß gewesen wäre, so hätte doch der Verlust dieses Schiffes traurige Folgen haben können. Das Volk, welches nicht immer das Ergebniß seines Unwillens berechnet, rüstete sich bereits, dieses Schiff anzugreifen, dessen Kanoniere sich zur Vertheidigung bereit hielten. Es ist besser für uns, wenn Holländische Kriegsfahrzeuge an dem linken Schelde-Ufer stranden.

S c h w e i z .

Aus Lausanne vom 18. Dec. wird gemeldet: Schon seit einigen Tagen hatte sich im Kasinogebäude eine Art Klubb gebildet, der sich mit Bittschriften für Verfassungsänderung und Planen für Verbesserungen abgab. Anfangs waren die H. General C. Lacharpe und G. H. de Seigneux zu Mitgliedern der Kommission dieses Klubbs ernannt worden, was diese aber klüglich ausschlugen. Nun verfaßten die vorzüglichsten Anstifter von sich aus eine Bittschrift, die sofort im ganzen Lande herumgeschickt wurde, um eine große Anzahl Unterschriften dafür zu erhalten, was auch nicht fehlte; denn bis zum 16. d. war ihre Zahl schon bis auf 8000 gestiegen, worunter aber auch viele Unmündige, selbst Ausländer, besonders Savoyarden. An diesem Tage war große Versammlung im Kasino, wo dann mehrere Volkredner sich in den ungeziemendsten Ausdrücken vernehmen ließen. „Wir sind betrogen worden, sagte unter andern Eisner, die Regierung hat einen Schlangenpfad eingeschla-

gen; dennoch wollen wir mit Weisheit oder Mäßigung, wie die Franzosen in Betreff der Polignac'schen Erdonnanzen, erwarten, was der große Rath morgen beschließen wird." Darauf wurde ein großes Mahl gehalten, und dabei die Marseillaise und Gasfenlieder gesungen, unter ander eines, dessen Refrain war: le peuple veut aussi dire son petit mot! Am 17. Morgens abermals Versammlung, meistens von lieberlichen und betrunkenen Leuten. Da ertönte es von allen Seiten: zum Schloß, zum Angriff, keine Zurückweisung, wir wollen eine Konstitutionsversammlung! Und da half alles Ermahnen und Zureden der Volksführer, die jetzt zu spät bedauerten, sich solcher unheilvollen Mittel bedient zu haben, nichts. Man wollte von keiner Mäßigung etwas hören, noch die Beschlüsse des großen Rath's abwarten; sondern das Volk verlangte mit wildem Gebrüll, daß es auf's Schloß geführt werde. Dort angekommen, traten einige Mitglieder des großen Rath's heraus, um die Menge zu beruhigen. Sie versprachen ihr, sich Nachmittags über die eingegebene Bittschrift zu berathen. Nun kehrte das Volk zum Kasino zurück, mit dem Versprechen jedoch, um 3 Uhr wieder zu kommen. Dieser Aufschub diente nur dazu, daß sich noch mehrere betranken und die Gährung von Augenblick zu Augenblick zunahm. Vergebens suchten die Besserdenkenden, als endlich die unselige Stunde herangerückt war, das Volk zurückzuhalten. Von Neuem strömte es dem Schlosse zu. Neuer Lärm, neue Unruhen. Indeß gelang es doch, den 3 bis 4000 Mann starken Zug vom Schloß ab und nach dem Signal von Lausanne zu leiten. Dort wurde nun bei anbrechender Nacht ein großes Feuer angezündet, dem bald andere im Nyfthal und à la côte folgten. In der ganzen Stadt, selbst vor dem Hause des regierenden Landammanns, Hr. E. von L a h a r p e, wurden Freiheitsbäume aufgepflanzt. Besoffene Volksredner wiesen mit den Worten voilà la religion du Canton! die Herumstehenden auf dieselben hin. Die Volksmenge hielt sich die ganze Nacht im Kasino und in den Straßen auf, bemächtigte sich des Pulvermagazins bei Duchy und erlaubte

sich alle möglichen Excesse. Glücklicherweise hatte sich in der Eile eine Stadtgarde gebildet, an die sich auch die Studenten, unter Anführung der Professoren, angeschlossen, und die vielem Unheil vorbeugte. Am folgenden Morgen (den 18.) wurde der Zug nach dem Schloß, verstärkt durch mehrere tausend, mit knotigen Stöcken, selbst Säbeln und Pistolen bewaffneten Bauern, unter Lärm und Geheul wiederholt, weil der große Rath Abends vorher erklärt hatte, er werde, so lange diese Versammlungen dauerten, sich nicht mit den Petitionen beschäftigen, und man diese Maaßregel als tyrannisch verschrie. Zugleich hatten sich Einige der Kirchen bemächtigt und dort Sturm geläutet. Vor dem Hause des ehwürdigen Dekans Courtat, Mitglieds des großen Rath's, wurde geläutet, getrommelt und geschrien: „Nieder mit dem Sch... auf mit ihm!“ bloß weil er gegen die Verfassungsänderung, als noch nicht an der Zeit, gestimmt hatte. Endlich wurden die Thüren des Rathsaals eingebrochen, das Volk strömte in Masse hinein, der große Rath zog sich mit Würde zurück, mehrere Mitglieder wurden schändlich mißhandelt, auch mehrere Stadtgarden geprügelt und zurückgestoßen. Nichts wurde respektirt; man zertrat die Stühle und Bänke des Saals. Zuletzt gelang es den Professoren M o n n a r d und P o r c h a t, das Volk zum Rückzug auf Montbenon zu bewegen, worauf sich dann der große Rath um drei Uhr nochmals versammelte, einen Verfassungsrath bewilligte und die schleunige Vornahme der Verfassungsarbeit beschloß. Inzwischen solle die Regierung ihre Geschäfte provisorisch fortsetzen. Aber auch damit war das Volk nicht zufrieden, sondern wollte den großen Rath selbst sprechen und schlug die Thüren des Rathsaales nochmals ein. Zum Glück war die Versammlung schon auseinander und die Kasenden trafen nur leere Bänke, gegen welche sie ihre Wuth von Neuem ausübten. Jetzt laufen sie in der Stadt herum, lärmten und singen vor den Freiheitsbäumen, ziehen Kanonen herum, und füllen die Wirthshäuser.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Der erneuerten Aufforderung Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staats-Ministers von K l e w i z in Magdeburg zufolge, trage ich den Ortsbehörden des Saalkreises auf, eine Sammlung in ihrer Gemeinde für die Rettungs-Anstalt verwahrloster Kinder in Quedlinburg zu veranstalten. Je mehr es erfreulich ist, eine Anstalt, die sich ohne Grundvermögen,

bloß durch jährliche Beiträge der umliegenden Gegend erhält, numehr schon seit 10 Jahren fort dauern zu sehen, um so wünschenswerther ist die dauernde Theilnahme des mildthätigen Publicums durch jährliche Beiträge für einen Zweck, der Menschenwohl und die Rettung vieler Kinder vor künftigen Elend und Laster zum Zwecke hat. Ich erwarte daher von dem Eifer der Ortsbehörden, so wie von dem oft bewiesenen Wohlthätigkeitssinne der Bewohner des Kreises, daß die Beiträge

reichlich ausfallen werden. Der Betrag der Collecte jeden Orts wird bei dem nächsten Umgange des Kreisboten eingefordert werden, und ist derselbe in das von diesem zu präsentirende Verzeichniß einzutragen.

Pöplitz, den 20. December 1830.

Königl. Preuß. Landrath im Saalkreise.
v. K r o s i g t.

Von hiesigem Königl. Land-Gericht sind die, den Amtsverwalter Johann Friedrich Müllerschen Erben allhier gehörigen Grundstücke, als:

- a) der hieselbst sub No. 19. der Weinberge im Hypotheken-Buche eingetragene, vor dem Rannischen Thore gelegene Garten, von 11 Morgen Flächen-Inhalt, mit 2 Wohnhäusern, Wirthschafts-Gebäuden, Hofraum und sonstigem Zubehör, und
- b) die zu Ammendorf an der Elster belegene, sub No. 49. im Hypotheken-Buche von Ammendorf eingetragene Mahl-, Del- und Schneide-Mühle, mit allen Um- und Nebengebäuden, nebst dazu gehörigem Hofraum, Gärten und Gräserien, Holzungen und Fischerei, und dem an den Mühlgraben stoßenden wüsten Fleck, die Klappe genannt, mit dem gesammten gangbaren Zeuge, vorhandenen Mühlenutensilien und Werkzeugen (jedoch ausdrücklich mit Ausschluß der bei dieser Mühle in der gerichtlichen Taxe unrichtig aufgeführten, dazu nicht gehörigen Viertel-Hufe Feld in Radeweller Flur) übrigens mit den dazu gehörigen, in den Beesener, Ammendorfer und Planenaer Feldmarken gelegenen Aekern und Wiesen, auch sonstigem Zubehör,

wovon das

ad a) auf 5,700 Thlr. 24 Sgr. und

ad b) auf 10,078 Thlr. 23 Sgr. 7 Pf. Contant, nach Abzug der Lasten gerichtlich taxirt worden, und die desfalligen Taxen und Verkaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können, auf Antrag der zc. Müllerschen Erben, theilungshalber, freiwillig subhastirt, und

der 12. Februar 1831 Morgens 9 Uhr

zum Bietungstermine anberaumt worden; daher alle diejenigen, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch geladen werden, in diesem Termine um 9 Uhr an Gerichtsstelle vor dem ernannten Deputirten, Herrn Landgerichts-Rath Benhold, ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, wenn sich zuvörderst die Interessenten über das erfolgte Gebot erklärt und in den Zuschlag gewilligt haben werden, sothane Grundstücke zugeschlagen werden.

Halle, den 3. December 1830.

Königl. Preuß. Land-Gericht.
v. Serlach.

Von hiesigem Königl. Land-Gericht ist das, dem Erben des verstorbenen Thor-Einnehmers Johann Friedrich Martin gehörige, und auf 500 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. Courant, nach Abzug der Lasten gerichtlich taxirte Wohnhaus nebst Hof und Garten, Schuldenhalber subhastirt, und

der 22. Januar 1831

zum Bietungstermine anberaumt worden; daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch geladen werden, in diesem Termine um 10 Uhr an Gerichtsstelle vor dem ernannten Deputato Herrn Landgerichts-Rath Model ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, wenn sich zuvörderst die Interessenten über das erfolgte Gebot erklärt und in den Zuschlag gewilligt haben werden, sothanes Grundstück, sofern nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, zugeschlagen werden wird.

Uebrigens wird sämmtlichen, aus dem Hypothekenbuche nicht konstituierenden Realprätendenten hierdurch bekannt gemacht, daß sie zur Konsevation ihrer etwaigen Gerechtsame sich bis zum Bietungstermine, und spätestens in diesem selbst, zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, unterlassenden Falls aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter werden gehört werden.

Halle, den 29. October 1830.

Königl. Preuß. Land-Gericht.
Belger.

Von hiesigem Königl. Land-Gericht ist das zur verstorbenen Leihhaus-Inhaberin Wittwe Nanette Esther Pollauschen Concurss-Masse gehörige, auf der Leipziger Straße hieselbst sub No. 280. belegene, auf 1822 Thlr. 25 Sgr. nach Abzug der Lasten gerichtlich taxirte Wohnhaus nebst Zubehör, Schuldenhalber subhastirt, und

der 31. Januar 1831 Morgens 10 Uhr

zum Bietungstermine anberaumt worden; daher alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch geladen werden, in diesem Termine um 10 Uhr an Gerichtsstelle vor dem ernannten Deputato, Herrn Landgerichts-Assessor Richter, ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, insofern keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, sothanes Grundstück zugeschlagen werden wird.

Halle, den 2. November 1830.

Königl. Preuß. Land-Gericht.
v. Serlach.

Zum öffentlichen meistbietenden notwendigen Verkauf der, den Erben der zu Löbejün verstorbenen Wittwe Anne Elisabeth Menndorff geborne Reipsch zugehörigen 3 Morgen Acker in Löbejüner Flur, als:

- 1) 1 Morgen an den Weiden oder unter den Höhenleeden, zwischen Schnapperelle und Heinert,
- 2) 1 Morgen Acker am Bettiner Wege neben Mitius, und
- 3) 1 Morgen Acker an den Fuchslöchern, zwischen Adami und Opitz,

von welchem die gerichtliche Taxe, nach Abzug der Lasten,

223 Thlr. 10 Sgr.

beträgt, so wie zur Anmeldung und Nachweisung der aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real Ansprüche, ist ein peremptorischer Termin auf

den 7. Februar 1831

Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, wozu alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, so wie die unbekannteten Real Gläubiger, und zwar letztere bei Vermeidung der Präclusion gegen den neuen Besitzer, hierdurch eingeladen und resp. aufgefordert werden.

Löbejün, den 7. October 1830.

Vermöge Auftrags.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

W a h n.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Gericht soll

den 4. Januar 1831

Vormittags 11 Uhr

eine, zum Nachlasse des zu Eßfeln verstorbenen Herrn Pastor Kolbenach gehörige, tragende Kuh, öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige haben sich daher in dem anberaumten Termine an hiesiger Gerichtsstelle einzufinden.

Ostrau, den 22. December 1830.

Adel. Weltheimische Patrimonial-Gerichte
zu Eßfeln.

F. W. Krause.

Bekanntmachung.

Seit den 20. d. M. wird von dem hiesigen Stadtgraben ein Schwanz vermist; wer denselben nachweisen kann oder wiederbringt, erhält vom Unterzeichneten eine angemessene Belohnung.

Delißsch, den 24. December 1830.

Der Bürgermeister Schulze.

Frische Holländische Auster bei

E. H. Kiesel am Markte.

Wir empfangen so eben und verkaufen

O s t e n d e

mit dem Motto:

Die Menge muß es bringen, aus der Fabrik des Herrn George Richter's in Berlin, das Pfund à 10 Sgr. Diesen Rauchtaback können wir mit Recht, als ein ganz leichtes, sehr angenehm riechendes, aus alten und rein amerikanischen Blättern bestehendes, Fabrikat empfehlen.

Prasser & Comp.

Große Klausstraße No. 873.

Eine bedeutende Auswahl Glocken von schönem Klange und verschiedener Größe, empfiehlt der

Gelgießer-Meister Kupfer.

Große Klausstraße No. 872.

Große Bonbons in eleganten Umschlägen, zu Neujahrswünschen passend, von $\frac{1}{2}$ bis 5 Sgr. empfiehlt

F. A. Niethé.

In der beendigten X. Courant-Lotterie, wovon die Listen zur Einsicht bei uns bereit liegen, fielen außer den Kleinern, folgende größere Gewinne in unsere Einnahme: der zweite Hauptgewinn von 10,000 Thlr.

1 Gewinn , 500 ,

1 dgl. , 200 ,

6 dgl. , 100 ,

die sämmtlich gegen Auklieferung der Gewinn-Loose in Empfang genommen werden können.

Der Plan zur XI. Courant-Lotterie, deren Ziehung den 2. Februar künftigen Jahres beginnt, hat einige Abänderungen erlitten. Pläne werden gratis und Loose zu den bekannten Preisen jederzeit ausgegeben.

Lehmann. Kunde.

Ein junges Mädchen von guter Erziehung kann so gleich ihr Unterkommen als Laden-Mädchen finden bei

G. Kinkel, Conditor.

Da mehrere Personen eines hochzuverehrenden Publicum's lieber Auswärtigen als mir den Verdienst zuwenden, und noch in der Meinung bestärkt werden, daß hier in Halle niemand Stein schneiden könne, so mache ich hiermit nochmals ergebenst bekannt, daß ich noch immer diese Kunst ausübe, und daß ich in Hinsicht der Arbeit, so wie in der Billigkeit des Preises der Warmbrunner bestimmt nicht nachstehe; jedes einfache Wappen ohne Verzierung kostet von jetzt an höchstens 2 Thlr., ein Buchstabe 12 Sgr. und so alles nach Verhältniß; jeder nöthige Auftrag kann in einigen Tagen gefördert werden. Ich bitte daher um recht viele Aufträge.

J. D. Sanger,

Graveur, Stempel- und Steinschneider No. 20.

Starken feinschmeckenden Rum, Maasß 10 und 12½ Sgr.,
 desgl. feiner zu Punsch und Grog 15 Sgr.,
 bei größern Partien billiger,
 aufrichtig ächten Jamaica-Rum 20 und 22½ Sgr.,
 desgl. ganz alten Jamaica-Rum 25 Sgr. bis 1 Thlr.,
 feinen Punsch, Extract à Maasß 1 Thlr.,
 ganz vorzüglich feinen desgl. à Maasß 1½ bis 1¾ Thlr.,
 weiße und rothe Franz-, Rhein- und Mosel-Weine zu
 den möglichst billigsten Preisen,
 geringere weiße und rothe Weine, das Maasß 7½ Sgr.
 und 10 Sgr.,
 Punsch, Citronen à Duzend 12½ Sgr. bis 15 Sgr.,
 billige Raffinade und Melis, fein Impertal, und Hay-
 san-Thee, empfiehlt ganz ergebenst

Friedr. Sontag,
 Steinstraße No. 182.

Die besten neuen Engl. Völl-, und fetten Hüll-
 Seringe empfang und verkauft zu den billigsten Preisen
 in Schocken und einzeln

Friedr. Sontag,
 Steinstraße No. 182.

Die lang erwarteten besten hellbrennenden Lichte
 empfang wieder und verkauft zu den billigsten Preisen

Friedr. Sontag,
 Steinstraße No. 182.

Stoekengeldute auf Bügeln, wie auch große Schel-
 len in bekannter Güte fertigt und verkauft auch diesen
 Winter der Gärtler Schäfer, Brüderstraße No. 202.

Es wird zu Ostern künftigen Jahres auf dem Rit-
 tergute Oppin eine Köchin gesucht, die in den Neben-
 stunden auch vorkommende andere häusliche Arbeit mit ver-
 sieht. Mit guten Zeugnissen versehene Personen können
 sich von Neujahr an in der Märkerstraße No. 454, eine
 Treppe hoch, vorn heraus melden.

Unterzeichneter übernimmt die Besorgung der neuen
 Zins-Coupons, Vogen auf Preuß. Staats-Schuld-
 Scheine gegen eine billige Vergütung.

H. F. Lehmann,
 in Halle a. d. Saale.

Gut gearbeitete Schildkröt-, Kämme sind fortwäh-
 rend zu den billigsten Preisen zu haben in der Kamm-
 fabrik bei

H. D. Strasser,
 Dachritzgasse No. 991.

Lion's Kunstgalerie,
 bestehend aus mehr als 200 Statuen in Lebensgröße,
 und aufgestellt im Müllerschen Gebäude in der Rath-
 hausgasse, ist täglich von Morgens 9 bis Nachmittags
 3 Uhr und Abends von 5 bis 8 Uhr bei Erleuchtung
 zu sehen. Entrée: 7½ Sgr. Kinder 5 Sgr. Duzend-
 billers: 2 Thaler.

Ich zeige einem geehrten hiesigen und auswärtigen
 Publicum hiermit an, daß ich alle Gattungen getrage-
 ner Kleidungsstücke, so wie auch jeden andern Artikel
 von hohem und niedrigem Werth, kaufe.

E. Drechsler,
 wohnhaft auf dem Neumarkt No. 1292.

Verpachtungs-Anzeige.

Ein Rittergut, 8 Stunden von Nordhausen
 entfernt, auf 3 Gespann Zugpferde, mit 590 Acker
 Länderei, à 1½ bis 2 Nordhäuser Scheffel Ausfaat,
 169 Acker Wiesen, 1200 Stück Schäferei ohne den
 Zuwachs, schönem Rindviehstand, Geld-, Frucht- und
 Federvieh-Zinsen, vollständigem Inventarium, ist bis
 zu Ende Januar aus freier Hand auf 12 Jahre zu ver-
 pachten; die Uebergabe ist zu Johanni 1831.

Eine baare Caution von 6000 Thlr. Courant, wel-
 che mit 4 Prozent verzinstet wird, ist dazu erforderlich.

Der Commissionair Herr Hessler in Schloß-
 heldrungen ist dazu beordert, und erteilt weitere
 Auskunft.

Casino in Bernburg.

Zum dritten und vierten Casino, Dienstags
 den 4. und 25. Januar k. J., ladet die hochver-
 ehrten Theilnehmer ganz gehorsamst ein

Bernburg, den 14. December 1830.

August Becker.

Bei Göbdsche in Meissen ist erschienen und bei
 E. A. Schwetschke und Sohn in Halle zu
 haben:

Omphalos und Komos
 oder allgemeines Gesellschaftsliederbuch, herausgegeben
 von Dr. E — * * r. 2 Bändchen, jedes 15 Sgr.
 Die Melodien dazu mit Pianofortebegleitung in 2 Hef-
 ten, jedes Heft 1½ Thlr.

Das 1ste Bändchen enthält Commerc- und Hospiz-
 Lieder, Vaterlandsgefänge und Kriegslieder. Das 2te
 Bändchen Tafellieder und Gefänge bei besondern Gele-
 genheiten. An einem solchen vollständigen und zweck-
 mäßig eingerichteten Gesellschaftsliederbuche, wo zu
 jedem Liede die Melodie mit Pianofortebegleitung bei-
 gefügt ist, fehlt es bis jetzt gänzlich. Der Preis ist so
 billig, daß jeder Familienzirkel und Gesellschaftsverein
 sich eine Partie Exemplare davon anschaffen kann, um
 diese, sobald die Lust zum Gesange angeregt wird, un-
 ter die Sanglustigen vertheilen zu können.

Bei E. A. Schwetschke und Sohn in Halle
 ist zu haben:

Charte von dem Königreiche Polen, den Königl.
 Preuß. Provinzen Ost- und West-Preußen
 und Posen, nebst dem Gebiete der freien Stadt
 Krakau. Von Weiland. 1829. 10 Sgr.

Ein junger Mensch vom Lande, welcher die Sattlerprofession zu erlernen wünscht, kann unter annehmlicher Bedingung sogleich in die Lehre treten beim Sattlermeister Koch, Leipzigerstraße No. 320.

Bei G. Vasse in Quedlinburg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Halle bei C. A. Schwetschke und Sohn:

L. G. Müller: Der **medizinische Blutegel**, (*Hirudo medicinalis*). Oder naturhistorische Beschreibung des Blutegels, nebst praktischen Regeln über Fang, Aufbewahrung, Fortpflanzung, Krankheiten und Transport desselben, so wie über seinen medicinisch, chirurgischen Gebrauch und seine Anlegung. Ein Hülfsbüchlein für Aerzte, Wundärzte, Apotheker und alle diejenigen, welche sich mit der Zucht und dem Handel dieser Thiere beschäftigen. Nach vieljährigen Erfahrungen und mit Benutzung der neuesten Methoden bearbeitet. Mit Abbildungen.

8. Preis 12 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Schriften für Volksschullehrer.

Bei G. Vasse in Quedlinburg sind so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Halle bei C. A. Schwetschke und Sohn:

Hülfsbuch zur Erklärung der

Sonn- und Festtags-Evangelien.

Für Volksschullehrer. Von E. Hildebrandt.

8. Preis 15 Sgr.

Der Verfasser sagt darüber: „Die Erfahrung, die ich in der längern Zeit meines Amtes machte, überzeugt mich immer mehr, daß die Schuljugend auf dem Lande in Hinsicht der Religionkenntnisse kein zweckmäßigeres Mittel hat, als die Evangelia, die entweder einzelne Begebenheiten aus dem Leben Jesu erzählen, oder Gleichnisse im Gewande der Geschichte vorgetragen enthalten. Schon das Geschichtliche derselben fesselt die Aufmerksamkeit mehr, als jede andere Art des Vortrages; eine Erfahrung, die ich auch bei dem Predigen gemacht habe, indem nichts den Zuhörer aufmerkamer erhält als diese Erzählung, und die Folgerungen, die der Prediger bei seinem Vortrage daraus zieht und durch einzelne Züge der Geschichte selbst beweiset.“

J. C. F. Baumgarten:

Leichte Aufgaben

für Kinder zur angenehmen und nützlichen Selbstbeschäftigung derselben auf Vorlegeblättern für den häuslichen und Schulgebrauch. Nebst einem Handbuche für Lehrer und Eltern. Erste Lieferung: Für jüngere ungeübte Schüler und Schülerinnen. Zweite, sorgfältig berichtigte und verbesserte Auflage. 8. Preis 25 Sgr.

Fonds, und Geld, Cours.

Berlin, d. 28. Dec. 1830		Pr. Cour.		Pr. Cour.	
Br.	S.	Br.	S.	Br.	S.
St. = Schuldsch. 4	84	83 $\frac{1}{2}$		Rur = u. Nm. do. 4	100 $\frac{1}{2}$ 100 $\frac{1}{2}$
Pr. Engl. Anl. 18 5	95 $\frac{1}{4}$	—		Schleffische do. 4	— 100 $\frac{1}{2}$
do. 22 5	93	—		rüchst. C. d. Am. —	58 —
Pr. Engl. Db. 30 4	75 $\frac{1}{2}$	75 $\frac{1}{2}$		do. do. d. Nm. —	58 —
Rm. Db. m. l. C. 4	88	—		Zinsch. d. Am. —	59 —
Nm. Int. Sch. do 4	83	—		do. do. d. Nm. —	59 —
Berl. Stadt-Db. 4	88 $\frac{1}{2}$	88		Holl. vollw. D. —	18 —
Königsb. do. 4	—	—		Neue dito —	19 $\frac{1}{2}$
Elbing. do. 4 $\frac{1}{2}$	—	—		Friedrichsd'or —	12 $\frac{1}{2}$ 12 $\frac{1}{2}$
Danz. do. in Zh. —	35 $\frac{1}{2}$	—		Disconto —	4 5
Westpr. Pfdb. A. 4	86 $\frac{1}{2}$	—			
Gr. = Sz. Pos. do. 4	88 $\frac{1}{2}$	—			
Distpr. Pfandbr. 4	—	90 $\frac{1}{2}$			
Pomm. Pfandbr. 4	102 $\frac{1}{2}$	—			

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuß. Geld.

Halle, d. 28. December.

Weizen	1 thl. 22 sgr. 6 pf.	bis	2 thl. 5 sgr. — pf.
Roggen	1 „ 11 „ 3 „	—	1 „ 15 „ — „
Gerste	— „ 21 „ 3 „	—	1 „ 1 „ 8 „
Hafer	— „ 20 „ — „	—	— „ 22 „ 6 „

In den 3 Markttagen vom 21. December bis 28. December sind zum Verkauf in die hiesige Stadt eingebracht:

A. vom Lande in Summa	159 Wspl. 14 Schfl.
Weizen	46 Wspl. — Schfl.
Roggen	36 — 8 —
Gerste	20 Wspl. 12 Schfl.
Hafer	43 — 12 —
Erbsen	13 — 6 —
Linsen	— — — —

B. zu Wasser nicht s.	
Zu Schiffe ist abgefahren worden in Summa	31 Wspl. 2 Schfl.
Weizen	12 Wspl. — Schfl.
Roggen	8 — 2 —
Gerste	3 Wspl. 16 —
Hafer	2 — — —
Erbsen	5 — 8 —
Linsen	— — — —

Nordhausen, d. 24. December.

Weizen	2 thl. 2 sgr. — pf.	bis	2 thl. 12 sgr. — pf.
Roggen	1 „ 20 „ — „	—	1 „ 29 „ — „
Gerste	— „ 29 „ — „	—	1 „ 7 „ — „
Hafer	— „ 22 „ — „	—	— „ 25 „ — „
Rüböl, der Centner	16 thl.		
Leinöl, „	14 thl.		

Quedlinburg, den 25. December. (Nach Wispeln.)

Weizen	52 thl.	Gerste	27 thl.
Roggen	46 thl.	Hafer	19 thl.
Rüböl, der Centner	14 $\frac{1}{2}$ thl.		
Leinöl, „	14 $\frac{1}{2}$ „		

(Die Fortsetzung der politischen Nachrichten enthalten 2 Beilagen.)



Frankreich.

Paris, d. 19. Dez. In der gestrigen (4.) Sitzung des Pairs Hofes nahm Hr. Persil, einer der Kommissaire der Deputirtenkammer, das Wort, um die Anklage wider die Exminister zu unterstützen. Er sprach zuerst von der Verantwortlichkeit der Minister und von der hohen Wichtigkeit derselben in freien Staaten; dann ging er die verschiedenen Epochen der Restauration durch, und kam, nachdem er das Villele'sche und Martignac'sche Ministerium mit kurzen Zügen charakterisirt, zum Ministerium des 8. August. Er wiederholte, sowohl was die Opposition seit diesem Tage gegen das Polignac'sche Conseil immerfort vorgebracht, als was demselben, namentlich den vier Angeklagten, in Folge der Revolution des Juli, zur Last gelegt wird. Nachdem er die Gründe der Anklage auseinandergesetzt, stellt er folgende drei Hauptpunkte auf, die die Minister sich hätten zu Schulden kommen lassen: 1) Mißbrauch der Gewalt durch unerlaubten Einfluß auf die Wahlen; 2) eigenmächtige und gewalthätige Aenderung der bestehenden Institutionen; 3) Angriffe auf die öffentliche Sicherheit. Hr. Persil unterstützte sodann noch die Anklage gegen die einzelnen Minister. Fürst Polignac scheint ihm der strafbarste von allen, hauptsächlich mit Bezugnahme auf die Aeußerung desselben, daß man auch auf die Truppen schießen müsse. Graf Peyronnet wird besonders angeklagt, er habe seinen Beistand zur Fälschung der Wahlen gegeben, übrigens sey er wie die übrigen Exminister an und für sich als Unterzeichner der Ordonnanzen dem Gesetz verfallen. — Hr. v. Peyronnet machte gegen die wider ihn erhobene Beschuldigung, als habe er den Präfekten in mehreren Rundschreiben Wahlinstruktionen ertheilt, Einspruch. Man untersuchte die Aktenstücke, und es fand sich wirklich, daß nur ein Rundschreiben von ihm, das andere aber von Hrn. Montbel herrühre. — Schließlich las Hr. v. Martignac seine Vertheidigung des Fürsten Polignac ab. Nach einer langen Einleitung über die Bourbons, die Charte, und seinen persönlichen Standpunkt als Vertheidiger in diesem Prozesse, suchte er zuerst nachzuweisen, daß Solche, welche die Charte zerstört, diejenigen nicht bestrafen könnten, die sie zu ändern nur versucht hätten. Was den Punkt des Blutvergießens betrifft, so sagte er: „Wie hat man die drei Tage charakterisirt? Man höre, was die Municipalkommission von Paris gesagt: Der Krieg ist erklärt. Der Krieg! Wären die Minister während jener verhängnißvollen Tage massakrirt worden, kein Gesetz würde ihren Tod rächen können; wie können Sie denn von ihnen Rechenschaft wegen des vergossenen

Blutes fordern? Sie dürfen nur Besiegte und Gefangene vor Ihnen sehen. Das Beil kann sie nicht treffen, Sie können sie nicht mit kaltem Blute schlachten.“ Ferner hob er den delikaten Punkt hervor, daß die gegenwärtige Organisation der Pairskammer den Angeklagten nicht die hinlängliche Bürgschaft zu ihrer Vertheidigung darbiere. Er suchte zu zeigen, kein Artikel des Strafgesetzbuches sey auf die angeklagten Minister anwendbar. Was die Beschuldigung der Verletzung der Charte betrifft, so sagte er: „Die erste Pflicht eines Gouvernements ist, für seine Erhaltung Sorge zu tragen; in allen Institutionen muß sich eine Gewalt befinden, die für außerordentliche Fälle vorbehalten bleibt. Locke findet diese Gewalt in der Menge. Neuerdings hat man sie in der Nothwendigkeit gefunden (Bewegung). In der Charte lag diese Gewalt im Artikel 14.“ „Die Minister, fuhr der Vertheidiger fort, haben geglaubt, dieser Art. 14 behalte der Krone eine außerordentliche Gewalt bevor, von der sie zur Sicherheit des Staats Gebrauch machen könnten. Ist dieser Glaube ein Verbrechen? Wenn Ihr Gewissen als Richter Ihnen Ja antwortet, so sind die Minister verdammt (Bewegung). Allein, wenn das Faktum zweifelhaft ist, so giebt es hier kein Verbrechen, es war Irrthum, und Irrthum wird nicht bestraft.“ Hr. v. Martignac macht nun eine Auseinandersetzung der Stimmung in Frankreich vor dem 8. August, um daraus zu folgern, ein treuer Diener des Königs habe wirklich die innere Sicherheit des Staats und den Thron für gefährdet halten können. Er sucht dann das Benehmen seines Klienten während der drei Revolutionstage von seiner glimpflichsten Seite darzustellen, und citirt in Bezug auf die gewichtige Aussage des Hrn. Arago Montesquieu's Worte: „Bei einem Zeugen, der aussagt, und einem Angeklagten, der läugnet, ergiebt sich für den Richter Nichts.“ Nachdem der Vertheidiger angedeutet, daß in Ermangelung positiver Gesetze, wonach die Angeklagten gerichtet werden könnten, Verbannung vielleicht die passendste Strafe der Exminister sey, schließt er mit folgenden Worten: „Als Ihrer unwürdig weise ich jedes Vorgefühl zurück, das einen schlimmern Ausgang befürchten lassen könnte. Der Streich, den Sie führten, würde einen Abgrund eröffnen, und diese vier Häupter würden ihn nicht ausfüllen.“ (Lebhafte Sensation. Fürst Polignac drückt seinem Vertheidiger dankend die Hand.)

Paris, d. 20. Dez. Bei Eröffnung der gestrigen Sitzung des Pairs Hofes erinnerte der Präsident die Zuhörer daran, daß jedes Zeichen von Beifall oder Mißfallen untersagt sey. Hierauf nahm Graf

Peyronnet das Wort, um in einer detaillirten Rede sein öffentliches Leben auseinanderzusetzen und seine politischen Handlungen zu rechtfertigen. Er schilderte, wie das Unglück ihn von Kindheit an verfolgt, indem er seinen Vater auf dem Schaffott und in Folge der Revolution sein Erbtheil verloren; wie er sich darauf dem Advokatenstande gewidmet, unter dem Kaiserreiche zurückgezogen gelebt, bei der Restauration erst zum Deputirten gewählt, dann zum Präsidenten des Tribunals in Bordeaux und nachher zum Generalprokurator in Paris ernannt worden sey, von welcher Stelle ihn der König in sein Konseil berufen habe. In der Stellung als Justizminister sey es seine Haupt Sorge gewesen, Liebe zur Pflicht und Ordnung herzustellen, und junge Advokaten zu bilden, die die Bedeutung ihrer Mission zu erfassen gewußt hätten. Er sey dabei nach Pflicht und Gewissen zu Werk gegangen, da er aber ein im Außern heftiges Wesen und zu viel Geradheit habe, so hätten die Feinde, die er sich in seinem Amte gemacht, ihn als einen grausamen und leidenschaftlichen Menschen zu verschreien gewußt; ein Unglück für ihn sey, daß er immer nur aus der Ferne, und von Leuten, die gegen ihn eingenommen, beurtheilt worden sey. Graf Peyronnet ging nun einzeln durch, was man ihm während seiner Leitung der Justiz zum Vorwurfe gemacht, und suchte durch Fakta zu belegen, daß er nie absichtlich Böses gethan, im Gegentheil der Unschuld und leidenden Menschheit zu helfen gesucht hätte, wo und wie er nur gekonnt. Er sey auf den Willen des Königs zum zweitenmal als Minister des Innern in's Konseil getreten; wenn man ihn frage, warum er diesen Posten nicht abgelehnt, so bitte er, ein Jeder möge für ihn antworten, der, die Ehre leidenschaftlich liebend, lange Zeit verfolgt worden und dem plötzlich ein hoher Beweis der Achtung zu Theil werde. Nachdem er ferner durch Belege nachgewiesen, wie er sich stets gegen Staatsstreiche ausgesprochen, sagte er, das Geheimniß, weshalb er, bei solchen Gesinnungen, doch die verhängnißvollen Ordnungen unterzeichnet habe, ruhe in seiner Brust und werde nicht über seine Lippen kommen. Nachdem er auf die Folgen der Ordnungen zu sprechen gekommen, schloß er mit folgenden Worten: „Das Beispiel des Grafen Melford habe ich nicht nachgeahmt, habe mein Unglück nicht durch Feigheit entehrt. Ich konnte am 29. und 30. fliehen, noch war es Zeit; ein Schutzort war mir angeboten, und ich habe es nicht angenommen. Und doch war ich nicht mehr Minister, hatte keine Pflichten mehr. Allein in Ermangelung ihrer, blieben mir die der Ehre. Ich habe mich erst auf Befehl des Königs, auf seinen ausdrücklichen und wiederholten Befehl entfernt, als keine Hoffnung vorhanden war, nicht einmal die, in seiner Nähe zu sterben, als die Flucht, fast unmög-

lich geworden, für mich nur eine Gefahr mehr war. Blut ist geflossen: diese Erinnerung thut meinem Herzen wehe. Friede sey mit denen, welche gestorben; Friede und Trost denen, welche am Leben bleiben. Wie hart auch mein Loos, wie groß die mir angethanen Ungerechtigkeiten gewesen: kein Gefühl kann doch in mir das der Sympathie und des Mitleids übersteigen. Nichts kann mich verhindern, Thränen zu vergießen über das Blut, so geflossen. Sie müßten reichlicher strömen, wäre ich die Ursache all dieses Unglücks gewesen; ich muß ihrer noch viele weinen, obwohl ich mir letzteres nicht vorwerfe. Mögen Freunde und Feinde gleichmäßig diesen traurigen und gerechten Tribut annehmen, den ich ihnen allen zolle und ihnen selbst dann zollen werde, wenn sie ihn von sich weisen. Ein Unglücklicher wie ich hat nichts als Thränen und man sollte ihm vielleicht diejenigen hoch anrechnen, die er nicht für sich selber behält.“ — Hr. Hennequin, der Vertheidiger des Grafen Peyronnet, hielt alsdann eine Rede zu Gunsten seines Klienten, welche nicht viel Eindruck auf die Zuhörer gemacht zu haben scheint. Er suchte hauptsächlich herauszustellen, Graf Peyronnet sey stets ein Ehrenmann gewesen, der sein Vaterland geliebt und gegen die Institutionen desselben nicht konspirirt habe; wenn derselbe die Ordnungen unterzeichnet, so sey es geschehen, weil er das Glück des Landes in dieser neuen Ansicht zu begründen vermeint habe; einem solchen Manne solle man nicht Kerker und Strafe, sondern Ehren und Kronen bereiten (Bewegung) Er bemerkte ferner, wie er, als Vertheidiger, es nachweisen dürfe, daß Karl X. es gewesen, der Alles verordnet, Alles zu Grunde gerichtet habe. Schließlich sagte er, der Artikel 14 sey stets in dem Sinne verstanden worden, wie die Minister ihn ausgelegt hätten; wären somit die Ordnungen legal, so wäre ihre Erlassung nicht strafbar. Man könne die Minister höchstens der Unvorsichtigkeit beschuldigen, Unvorsichtigkeit sey aber kein Verbrechen. — Hr. Sauzet (Advokat zu Lyon), der Vertheidiger des Hrn. v. Chantelauze trat nun auf, und hielt den ersten Theil einer Rede, die auf die Anwesenden einen unbeschreiblichen Eindruck machte und zu wiederholten Malen einen Ausbruch des Beifalls veranlaßte. Er setzte hauptsächlich, auf geschichtliche und philosophische Gründe sich stützend, die Nothwendigkeit einer Diktatur in außerordentlichen Fällen auseinander, die sich auf Seite der Fürsten durch Staatsstreiche, auf Seiten des Volks durch Meutereien an Tag lege; er suchte die Gränzen zu bestimmen, innerhalb deren eine solche Diktatur den Charakter des Legalen nicht verliere, und wie das Konseil Karl's X. durch Erlassung der Ordnungen diese Gränzen nicht überschritten habe. „Es ist traurig, sagte er, daß solche The-

fen
wår
sold
gen
ren
Leg
ger
Ch

D

D

ste

ur

in

b

g

U

Z

sen das Licht der Doffentlichkeit erblicken müssen; es wäre besser, daß diese unermessliche Gewalt sich auf solche Weise nicht Allen enthüllte. Man sollte sie eigentllich immerfort in Abrede stellen, bis sie durch ihren unwiderstehlichen Schwung sich selber die Taufe der Legalität giebt, und sie vergessen, sobald sie das Land gerettet hat. . . Ohne einen Artikel 14 giebt es keine Charte!"

General Lafayette hat unter dem gestrigen Datum einen Tagsbefehl an die Nationalgarde von Paris erlassen, worin er ihnen für den Eifer und die Diensttreue dankt, die sie seit dem Beginn des Ministerprozesses zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens bewiesen. Er glaubt, in diesem Augenblick, beim Beginn einer Woche, wo der Ruhm der großen Tage durch Unordnungen und Gewaltstreichs besfleckt zu werden drohe, seinen Mitbürgern seine Principien und die Erfahrungen seines ganzen Lebens in's Gedächtniß zurückrufen zu müssen. Während des Tages und mitten in diesen verschiedenen Unruhen wurden ungefähr 40 Personen auf frischer That verhaftet, worunter verschiedene Redner waren, welche zum Aufstand aufmunterten, einer, welcher aufrührerische Proklamationen vertheilte, einer, welcher Morgens auf dem Chatelet-Platz Arbeiter um 20 Sous per Mann zum Aufstande warb.

Paris, d. 21. Dez. Das Volk wird fortwährend durch Proklamationen aufgefordert, die Ruhe zu erhalten; doch ist die Erbitterung der Gemüther sehr groß. Gestern Abend strömten Schaaren von Arbeitern, Rachegeschrei erhebend, nach dem Luxemburg. In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 20. gestand Hr. Caffitte ein, man fürchte für den König, für die öffentliche Ordnung, für ganz Frankreich; allein die tapfere Nationalgarde werde ihre Pflicht thun, um die Gesetze aufrecht zu erhalten. Im Pairsgerichtshofe nahm — außer dem Vertheidiger des Hrn. Chantelauze — Hr. Cremieux, der Vertheidiger des Grafen v. Guernon-Ranville, das Wort. Der Vortrag seiner Rede griff ihn dermaßen an, daß er am Schluß derselben ohnmächtig hinsank und aus dem Saale getragen werden mußte. Hr. Beranger entgegnete auf die Vertheidigung. Der Präsident hob die Sitzung auf, indem er erklärte, von dem General der Nationalgarde die Nachricht erhalten zu haben, die Klugheit und Nothwendigkeit schreibe vor, die Sitzung vor Einbruch der Nacht aufzuheben.

Paris, d. 22. Dez. Die Zusammenrottungen, welche vorgestern gegen 11 Uhr Abends aufgehört hatten, bildeten sich gestern neuerdings beim Ausgang der öffentlichen Sitzung des Pairshofes; allein schon am Morgen hatten die Behörden Vorkehrungen getroffen. Man hatte eine Bekanntmachung des Polizeipräsidenten betreffs der Zusammenrottungen an-

geschlagen, ferner einen Auszug des Straffodeg, der von den Meutereien mit bewaffneter Hand handelt. In der Nähe des Luxembourg waren alle Zugänge gesperrt, in den zunächst liegenden Straßen war die Nationalgarde in geschlossenen Reihen aufgestellt. Den Haupteingang bewachten zwei Bataillons Linientruppen. Mehre Personen wurden verhaftet. Gegen zwei Uhr Nachmittags trafen 2000 Nationalgardisten aus der Bannteile ein. Eine Linieninfanteriebrigade rückte von St. Denis ein. Gegen 5 Uhr wurden die Gruppen zahlreicher, und um halb 7 verbreitete sich die Nachricht, ein Versuch sey vom Volk gemacht worden, um sich des im Hofe des Louvre aufgestellten Artillerieparcs zu bemächtigen. Gegen 8 Uhr waren die Hauptstraßen von Saint-Germain erleuchtet. Die Passage in allen Straßen, die zum Luxembourg führen, war gesperrt. Das Volk erhob, indem es zurückgedrängt ward, ein fürchterliches Geschrei, aber man unterschied keine Drohungen in diesen Vociferationen. Man erzählte sich in den Gruppen, die Minister seyen, von Detaschements der Municipalgarde zu Pferde, von Husaren und Lanciers geleitet, nach Vincennes geschafft worden. Einige Personen versicherten, sie hätten dieselben auf den neuen Boulevards vorbeifahren gesehen. Um 10 Uhr wurden in der Rue Dauphine einige Reverbieren eingeschlagen. Die Volksgruppen wurden von der, pelotonweise marschirenden Nationalgarde vor sich hergetrieben, zerstreuten sich aber, ohne andern Widerstand zu leisten, als daß sie ein verworrenes Geschrei ausstießen. Um 11 Uhr wurde die Sitzung des Pairshofes aufgehoben.

Das Urtheil gegen die Exminister lautet:

„Der Pairshof, die Verhandlungen schließend, — nach Einsicht der Resolution der Deputirtenkammer, — nach Anhörung der Kommissaire der Deputirtenkammer in ihren Anträgen und Requisitionen und der Angeklagten in ihrer Vertheidigung; — in Erwägung, daß durch die Ordonnanzen vom 25. Juli die konstitutive Charte von 1814, die Wahlgeseze und diejenigen, welche die Freiheit der Presse sicherten, offenbar verletzt worden, und daß die königliche Macht die legislative Gewalt usurpirt hat; — in Erwägung, daß, wenn der persönliche Wille des Königs Karls X. den Entschluß der Angeklagten bestimmen konnte, dieser Umstand sie von der legalen Verantwortlichkeit nicht freisprechen kann; — in Erwägung, daß aus den Debatten hervorgeht, daß A. J. A. M. Fürst von Polignac, in seiner Eigenschaft als Ministerstaatssekretair der auswärtigen Angelegenheiten, als interimsischer Kriegsminister und als Präsident des Ministerkonseils; P. D. Graf v. Peyronnet, in seiner Eigenschaft als Ministerstaatssekretair des Innern;

J. C. B. v. Chantelauze, in seiner Eigenschaft als Großsiegelbewahrer Ministerstaatssekretair der Justiz, und M. E. P. M. Graf v. Guernon-Ranville, in seiner Eigenschaft als Ministerstaatssekretair der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, — daß dieselben, verantwortlich kraft des Art. 13 der Charte von 1814, die Ordonanzen vom 25. Juli, deren Illegalität sie selber anerkannten, unterzeichnet, daß sie sich für deren Vollstreckung bemüht, und dem Könige angerathen haben, die Stadt Paris in Belagerungszustand zu erklären, um, mittelst der Gewalt der Waffen, über den legitimen Widerstand der Bürger zu siegen; — in Betracht, daß diese Akte das, durch den Artikel 56 der Charte von 1814 vorgesehene Verbrechen des Hochverraths konstituiren: erklärt den Fürsten von Polignac, den Grafen v. Peyronnet, Hrn. v. Chantelauze und den Grafen v. Guernon-Ranville des Verbrechens des Hochverraths schuldig; in Erwägung, daß kein Gesetz die Strafe für diesen Verrath festgesetzt hat, und mithin der Hof sich hier in der Nothwendigkeit befindet, diesen Mangel zu ergänzen; — nach Einsicht des Artikels 7 des Strafgesetzbuches, welcher die Deportation in die Zahl der Leibes- und infamirenden Strafen setzt; — nach Einsicht des Art. 17 desselben Kodex, welcher besagt, daß die Deportation lebenslänglich daure; — nach Einsicht des Art. 18, welcher erklärt, daß sie den bürgerlichen Tod mit sich bringe; — nach Einsicht des Art. 25 des Civilkodex, welcher die Folgen des bürgerlichen Todes bestimmt; — in Erwägung, daß außerhalb des Kontinentalgebietes von Frankreich kein Ort vorhanden ist, wohin die zur Deportation Verdammten transportirt und wo sie verwahrt werden könnten: verurtheilt der Pairshof den Fürsten Polignac zu lebenslänglicher Einsperrung auf dem Kontinentalgebiete des Königreichs, erklärt ihn aller seiner Titel, Würden und Orden für verlustig und für bürgerlich todt; alle übrigen Folgen der Deportation treten so ein, wie sie durch die angeführten Artikel festgesetzt sind; mit Rücksicht auf die Verhandlungen des Prozesses verurtheilt der Pairshof ferner den Grafen Peyronnet, Hrn. v. Chantelauze und den Grafen v. Guernon-Ranville zu lebenswieriger Einsperrung; verordnet, daß sie im Zustande legaler Interdiction, gemäß den Art. 28 und 29 des Strafkodex, bleiben sollen, erklärt dieselben gleichfalls ihrer Titel, Würden und Orden für verlustig; der Hof verurtheilt imgleichen den Fürsten Polignac, den Grafen Peyronnet, den Hrn. v. Chantelauze und den Grafen v. Guernon-Ranville persönlich und solidarisch in die Kosten; verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil der Deputirtenkammer durch eine Botschaft mitgetheilt werden, daß

es gedruckt und zu Paris wie im ganzen Lande angeschlagen, und an den Justizminister gesendet werden solle, damit dieser dasselbe in Vollziehung setze."

Dieses Urtheil wurde in Gegenwart der vier Bertheidiger, von vierzig Nationalgardisten und einiger Journalisten verkündigt. Die Minister waren schon um halb vier Uhr nach Vincennes zurückgeschafft worden. Sie hatten das Luxemburg durch die Rue de Madame verlassen. Alle vier saßen in Einem Wagen, und wurden von 50 Reitern eskortirt. Das Urtheil sollte ihnen, wie es heißt, noch gestern Nacht vorgelesen und sie darauf unmittelbar nach dem Orte ihrer Gefangenschaft abgeführt werden.

Polen.

Warschau, d. 25. Dec. Die Warschauer Zeitung meldet Folgendes über die außerordentliche Sitzung des Reichstages vom 20. d.: „Die Amts-Niederlegung des Diktators, welche am 18. Abends erfolgte, veranlaßte die Volks-Repräsentanten, ohne den für die ordentliche Eröffnung des Reichstages bestimmten Termin abzuwarten, sich sogleich am 20. wieder in einer außerordentlichen Sitzung zu versammeln, um die Regierung nicht ohne alle obere Leitung und das Heer nicht ohne Führer zu lassen. In der Landboten-Kammer zeigte der Marschall an, daß der General Chlopicki sich bereit erklärt habe, unter gewissen unabänderlichen Bedingungen, über die man schon übereingekommen sey, die Diktatur wieder anzunehmen. Der Secretair las sodann den hierauf bezüglichen Entwurf einer Verordnung vor, welche nach langen Verhandlungen, mit Abänderung des 3ten Artikels, von der Kammer angenommen wurde. Sie lautete folgendermaßen:

„Die Reichs-Versammlung des Königreichs Polen, bestehend aus der Senatoren- und Landboten-Kammer:

„In Erwägung der außerordentlichen Lage und der Dringlichkeit der Umstände, worin sich das Reich in diesem Augenblick befindet, u. s. w. beschließt und verordnet, wie folgt: 1) General Joseph Chlopicki erhält die höchste und ausgedehnteste Gewalt, in deren Ausübung er keiner Verantwortlichkeit unterworfen werden kann, und wird zum Diktator ernannt. 2) Die Gewalt des Diktators hört auf, sobald er selbst von freien Stücken dieselbe niederlegt, oder sobald die durch den folgenden Artikel bezeichnete Reichstags-Deputation an Stelle des Diktators einen anderen Generalissimus wählt, und sobald dieser Letztere den Oberbefehl über das Heer übernommen hat, von dem Augenblick an ist der Diktator von allen und jeden Verpflichtungen entbunden. 3) Diese Deputation wird aus

Zweite Beilage

dem Senats-Präsidenten und zwei von ihm gewählten Senatoren, so wie aus dem Marschall der Landboten-Kammer und drei von demselben ernannten Mitgliedern dieser Kammer, bestehen. (Dieser Artikel wurde von der Kammer folgendermaßen umgeändert: Die Deputation, von welcher im vorhergegangenen Artikel die Rede ist, bilden nachbenannte Personen: Der für jetzt im Senat Präsidirende, zugleich mit fünf durch den Senat erwählten Senatoren, und der Marschall der Landboten-Kammer, zugleich mit acht Mitgliedern derselben: nämlich einem Deputirten aus jeder Wojewodschaft, welche von der Kammer gewählt werden. Wenn irgend eines der Mitglieder, sowohl derer aus dem Senat als derer aus der Landboten-Kammer, entweder durch Tod oder durch einen andern Anlaß ausscheidet, werden der für jetzt im Senat Präsidirende aus dem Senat und der Marschall der Landboten-Kammer aus dieser letzteren Nachfolger an ihre Stelle ernennen. In der Landboten-Kammer muß der Nachfolger aus derselben Wojewodschaft seyn, aus der das ausgeschiedene Mitglied war.) 4) Im Fall daß der Diktator stirbt, oder daß seine Gewalt aufhört, beginnt der Reichstag seine Thätigkeit, sobald nur die Hälfte der ihn bildenden Mitglieder versammelt ist. 5) Der Diktator wird nach seinem Gutdünken die Mitglieder der Regierung wählen. 6) Der Reichstag wird sogleich nach Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets prorogirt; während der Dauer der Diktatur kann er sich nur auf den Ruf des Diktators versammeln."

Nach Verlesung dieser Verordnung erklärte der Marschall, daß, da der General Chlopicki nur unter diesen Bedingungen die Diktatur annehmen wolle, eine Diskussion über Abänderungen des vorgelesenen Entwurfs nicht stattfinden könne, sondern nur darüber, ob der Entwurf vollständig angenommen oder ganz verworfen werden solle. Es meldeten sich 24 Mitglieder, um das Wort über diesen Gegenstand zu erhalten. Der Landbote Morawski brachte zuerst in Vorschlag, dem Diktator die durch die Reichs-Constitution begründete königliche Gewalt zu übertragen. Der Marschall wiederholte jedoch, daß hier nur davon die Rede seyn könne, die obige Verordnung anzunehmen, oder nicht, erlaubte ihm indeß, seine Proposition auf das Bureau niederzulegen. Der Landbote Biernacki unterstützte dieselbe; ein anderes Mitglied, Jafinski, nannte den Diktator-Titel einen drohenden. Die besondere Aufmerksamkeit der Kammer nahm ein Vorschlag des Landboten Ledochowski in Anspruch, daß nämlich nicht der Senats-Präsident und der Marschall der Landboten-Kammer die Mitglieder der Kommission wählen sollten, sondern die Kammern selbst, oder viel-

mehr die Landboten-Kammer allein. Der letzte Vorschlag wurde von der Kammer gänzlich abgelehnt, weil man die Senatoren-Kammer in ihren Rechten nicht beeinträchtigen dürfe, der erstere jedoch fand große Unterstützung, und man sandte daher eine aus 8 Mitgliedern bestehende Deputation an den Diktator, um denselben zu Abänderung des 3. Artikels zu bewegen. — Der auf das Bureau des Marschalls niedergelegte Vorschlag des Landboten Morawski wurde sodann mit der größten Stimmenmehrheit verworfen. — Gegen 2 Uhr kehrte die Deputation vom Diktator zurück, mit der Nachricht, daß derselbe dem Verlangen der Kammer in Bezug auf die Veränderung des 3ten Artikels der Verordnung willfahre. Die Verordnung wurde daher in obiger Fassung mit einer Majorität von 108 Stimmen gegen eine einzige angenommen und der Senatoren-Kammer zugeschickt, welche denselben ebenfalls, und zwar einstimmig, beirat. Hierauf ernannte ein Ausschuß beider Kammern die Kommissarien, welche dem Diktator zur Seite stehen und die durch die angenommene Verordnung vorgeschriebene Gewalt vollziehen helfen sollen. Gegen 8 Uhr Abends vereinigten sich beide Kammern. Der Diktator erschien in der Versammlung und empfing unter allgemeiner Zustimmung aus den Händen des Senats-Präsidenten die erwähnte Verordnung. Nachdem sich derselbe wieder entfernt hatte, verkündigte der Senats-Präsident, mit Bezug auf die von den Kammern angenommene Verordnung, die Prorogation des Reichstages; beide Kammern beschloßen jedoch noch in dieser Sitzung durch einen aus ihrem Schoß erwählten Ausschuß ein Manifest auszuarbeiten zu lassen, durch welches die Revolution, welche bereits von Seiten der Volks-Repräsentation anerkannt worden, den Augen Europas in ihren Gründen dargelegt werden solle. In Folge der wieder angenommenen Diktatur hat der General Chlopicki eine Proklamation an die Polnische Nation erlassen, in welcher er die Gründe darlegt, welche ihn dazu bewegen haben, die Ausübung dieser Gewalt aus den Händen des Reichstages nochmals zu übernehmen. Ferner setzt derselbe durch eine vom 21. d. datirte Verordnung fest, daß an die Stelle der provisorischen Regierung, welche somit aufgelöst ist, ein höchstes National-Conseil tritt, um unter der Leitung des Diktators die allgemeine Verwaltung des Landes zu führen. Zum Geschäftskreise dieses Conseils gehört: 1) Die Versorgung des öffentlichen Schatzes mit den zur Erhaltung der bewaffneten Macht und der Landesverwaltung nöthigen Fonds. 2) Die Vollziehung der Verordnungen des Diktators in Beziehung auf die Vermehrung der Truppenzahl und die Ausrüstung des Heeres. 3) Die Sicherstellung des Volkes und der

Armee in Hinsicht auf das Ausreichen der Lebensmittel. 4) Die Obhut über die Ordnung und Sicherheit im Lande. 5) Die Beaufsichtigung der Justiz. 6) Die Verbreitung des Nationalgeistes und die Sorge für Unverfälschtheit der öffentlichen Meinung. — Zur Bildung dieses Höchsten National-Conseils sind berufen: 1) Fürst Adam Czartoryski, Präsidirender im Senat. 2) Graf Wladislaus Ostrowski, Reichstagsmarschall. 3) Fürst Radziwill, Senator Wojewode. 4) Leon Dembowski, Senator Kastellan. 5) Barzykowski, Landbote des Distrikts von Ostrolenka. — Das Conseil wird einen General-Secretair haben, zu welchem der außerordentliche Staats-Rath Joseph Tymowski ernannt ist. Die Minister oder ihre Stellvertreter haben das Recht, mit beratender Stimme in diesem Conseil zu sitzen. Das Conseil wird die Aufträge des Diktators durch den Staats-Secretair empfangen und dieselben den Regierungs-Kommissionen und anderen Behörden unter der Form von Verordnungen oder Resolutionen zukommen lassen. Dasselbe soll dem Diktator unverzüglich seine innere Organisation, in Betreff seiner Beziehungen zum Diktator, dann hinsichtlich der Geschäfte mit den Regierungs-Kommissionen und anderen Behörden, und endlich die Art seines Verfahrens bei Verwaltung der Geschäfte im Conseil selbst, zur Bestätigung vorlegen. — Durch eine andere Verordnung bestätigt der Diktator in der ferneren Ausübung ihres Amtes: den Stellvertreter des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, Professor Joachim Lelewel, den Stellvertreter des Justiz-Ministers, Bonaventura Niemojowski, den Stellvertreter des Kriegs-Ministers, General der Infanterie, Isidor Krasinski, den General-Secretair der Diktatur, Alexander Krasinski; neu ernannt sind: zum Stellvertreter des Ministers des Innern und der Polizei der Senator Kastellan, Graf Thomas Lubinski, zum Stellvertreter des Finanz-Ministers, in Abwesenheit des Fürsten Lubeki, der Graf Ludwig Zelski, mit Belassung desselben in der Präsidentsur der Polnischen Bank, zum Staats-Secretair der Graf Ludwig Plater, zum Stellvertreter des Präsidenten der Rechnungs-Kammer Herr Vincenz Niemojowski; die Ernennung der General-Direktoren in den Regierungs-

Kommissionen oder ihrer Stellvertreter hängt, auf Vorschlag des Höchsten National-Conseils, vom Diktator ab.

Mit Rücksicht auf einen Artikel der Verordnung vom 7. Dez., welcher die sogenannten Kurpen (freiwillige Jäger) von der Verpflichtung zum Dienst in der beweglichen National-Garde entbindet, hat die provisorische Regierung unter Bestätigung des Diktators bestimmt, daß in allen Wojewodschaften, wo sich Abtheilungen Freiwilliger zu Fuß bilden, dieselben unter den Befehlen der ernannten Wojewodschafts-Befehlshaber oder der betreffenden Wojewodschafts-Kommissionen stehen sollen. In den Wojewodschaften Plock und Augustow sollen Bataillone von Kurpen oder Jägern gebildet werden, welche unter dem Kommando der betreffenden Ober-Befehlshaber des Aufgebots bleiben. Jeder, der in den erwähnten beiden Wojewodschaften von dem Dienst in der National-Garde entbunden seyn will, muß in diese Jäger-Bataillone eintreten. Das Bataillon wird aus 600 Mann, in 4 Kompagnieen vertheilt, bestehen, so daß auf eine Kompagnie 150 Mann kommen; ihre Bewaffnung haben sie aus eigenen Mitteln zu bestreiten; ihre Bekleidung soll aus Pelzwerk bestehen.

Der Diktator hat eine ihm von der provisorischen Regierung angebotene Pension von 200,000 Fl. abgelehnt und nur freie Amtswohnung und Lieferung von Lebensmitteln für ihn und seinen Stab auf Staatskosten angenommen.

An den Befestigungs-Arbeiten der Stadt, insbesondere der Vorstadt Praga, wird fortdauernd sehr eifrig gearbeitet.

Es haben sich mehrere Offiziere, welche in der Wojewodschaft Masowien mit Bildung der beweglichen National-Garde beauftragt sind, nicht gestellt. Der Befehlshaber der letzteren, Dobiecki, für diese Wojewodschaft, hat sich daher genöthigt gesehen, dieselben zur Pünktlichkeit zu ermahnen.

In der Hauptstadt hatte sich ein Gerücht verbreitet, als würden die Barriären derselben auf 10 Tage geschlossen werden, und man müsse sich daher auf so lange mit Lebensmitteln versorgen; es ist jedoch dasselbe vom Municipalrath für grundlos erklärt worden.